

2903/AB

vom 13.01.2015 zu 3050/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0216-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3050/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Weisenrat“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Weisenrat ist als beratendes Organ (Kommission nach § 8 des Bundesministeriengesetzes) eingesetzt. Die Bestellung der Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Weisenrats erfolgte in Anknüpfung an deren sonstige Funktionen in Vollziehung der Gesetze [siehe § 22 der Strafprozessordnung (StPO) betreffend die Generalprokuratur, § 47a StPO betreffend den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz, §§ 91a ff des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) betreffend den Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres]. Die Mitglieder des Weisenrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Bezahlung, wobei das Auftragsentgelt sinngemäß den Bestimmungen von § 47a Abs. 6 StPO und von § 91b Abs. 3 SPG (bzw. der hierzu ergangenen Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. II Nr. 427/2000) folgt.

Zu 2 und 3:

Dem Weisenrat stehen im Wesentlichen die Kanzleiressourcen der Generalprokuratur sowie eine von der Justiz zur Verfügung gestellte IT-Ausstattung zur Verfügung. Bisher haben – in einem Amtsräum der Generalprokuratur – 15 Sitzungen stattgefunden. Zudem werden Fälle mitunter auch mit Umlaufbeschluss erledigt.

Zu 4 bis 8 und 13:

Vorsitzender des Weisenrats ist ein im aktiven Dienst stehender Erster Generalanwalt der Generalprokuratur. Auch der Stellvertreter des Vorsitzenden des Weisenrats ist ein (im aktiven Dienst stehender) Erster Generalanwalt. Als weiteres Mitglied des Weisenrats wurde ein Generalprokurator in Ruhe und Rechtsschutzbeauftragter der Justiz gemäß § 47a der

Strafprozessordnung 1975 bestellt. Als Ersatzmitglied (Stellvertreter des weiteren Mitglieds) wurde ein Erster Generalanwalt in Ruhe und Stellvertreter des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz gemäß § 47a der Strafprozessordnung 1975 bestellt.

Überdies wurde als weiteres Mitglied des Weisenrats ein emeritierter ordentlicher Universitätsprofessor und Rechtsschutzbeauftragter des Inneren gemäß § 91a des Sicherheitspolizeigesetzes bestellt. Als Vertreterin des zuletzt genannten Mitglieds wurde die stellvertretende Rechtsschutzbeauftragte des Inneren gemäß § 91a des Sicherheitspolizeigesetzes und stellvertretende Geschäftsführerin des Salzburger Gesundheitsfonds bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Weisenrats wurden in Anknüpfung an deren sonstige Funktionen in Vollziehung der Gesetze (Angehörige der Generalprokuratur, Rechtsschutzbeauftragte bzw. stellvertretende Rechtsschutzbeauftragte) in dieses Gremium berufen. Hinsichtlich der Mitglieder der Generalprokuratur ergibt sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bereits aus § 206 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes iVm § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (sie gilt auch für Bedienstete des Ruhestands; vgl. § 61 Abs. 1 BDG 1979). Hinsichtlich der Rechtsschutzbeauftragten bzw. stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten ergibt sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aus § 47a Abs. 4 der Strafprozessordnung 1975 bzw. aus § 91a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes.

Ferner sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 3 Abs. 4 der vom Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter erlassenen Geschäftsordnung des Weisenrats zur Verschwiegenheit über den Inhalt der vom Weisenrat behandelten Geschäftsfälle, den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Abstimmung verpflichtet. Die Weitergabe von Unterlagen des Weisenrats an Dritte ist nicht gestattet.

Zu 9:

Die Berechtigung zur Aushändigung nichtöffentlicher Ermittlungsakten ergibt sich schon aus dem Umstand der Einrichtung des Weisenrats als beratendes Organ gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl. Nr. 76/1986. In dieser Funktion obliegt es ihm, in Strafsachen,

1. in denen der Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter vor seiner Berufung in das Amt des Bundesministers für Justiz als Strafverteidiger oder sonst in beratender Funktion tätig war,
2. gegen amtierende oder ehemalige oberste Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Präsident des Obersten Gerichtshof, der Generalprokurator, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften) sowie

3. in denen eine (inhaltliche) Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilt werden soll, auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz ehestmöglich eine Äußerung zu den Erledigungsvorschlägen des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz abzugeben (§ 1 Abs. 2 Geschäftsordnung des Weisenrats).

Zu 10 und 12:

Bei Verhinderung eines Mitglieds des Weisenrats, wozu jedenfalls auch der Fall einer Befangenheit zu zählen ist, hat sich dieses durch das für sie bestellte Ersatzmitglied vertreten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung des Weisenrats). Ersatzmitglieder treten ferner in der Reihenfolge ihrer Nominierung an die Stelle eines dauerhaft verhinderten Mitglieds, für dessen Verhinderung sie nominiert wurden (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung des Weisenrats).

Zu 11:

Die Bestimmungen der StPO sind analog heranzuziehen.

Zu 14:

Ja.

Zu 15 bis 19:


Jedes Mitglied des Weisenrats prüft autonom eine allfällige Befangenheit. Im konkreten Fall ist die Stellvertreterin des Rechtsschutzbeauftragten des Inneren eingeschritten. Von den mit der Anklage befasst gewesenen Mitgliedern kennen zwei, nämlich der Vorsitzende und der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz, den Genannten persönlich.

Zu 20:

Die organisationsrechtliche Stellung der Generalprokuratur im Allgemeinen und die dienstrechtliche Position des vom Bundesminister für Justiz zum Vorsitz bestimmten Vertreters der Generalprokuratur im Besonderen sind für dessen Wahrnehmung der erforderlichen Objektivität ohne Belang. Im Übrigen unterfällt der nach § 8 BMG eingerichtete Weisenrat zufolge seiner beratenden Organstellung nicht der in Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG statuierten Weisungsbefugnis.

Wien, 13. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2003/AB XXV, GP, Anfragebeantwortung 2015-01-13 18:24:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur